

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE)

Änderung vom 4. Juli 2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 2. Februar 2000¹ über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen wird wie folgt geändert:

Art. 1a Genehmigungsfreie Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

¹ Bauten und Anlagen gemäss Anhang können ohne Plangenehmigungsverfahren erstellt oder geändert werden, wenn sie:

- a. keine schutzwürdigen Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder Dritter berühren;
- b. keine Bewilligungen oder Genehmigungen nach den Bestimmungen des übrigen Bundesrechts erfordern.

² Im Zweifelsfall wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt.

³ Die Eisenbahnunternehmen müssen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) jährlich eine Liste der genehmigungsfrei erstellten und geänderten Bauten und Anlagen zustellen.

Art. 3 Abs. 3

³ Das BAV erlässt Richtlinien über Art, Beschaffenheit, Inhalt und Anzahl der einzureichenden Unterlagen.

II

Diese Verordnung erhält einen Anhang gemäss Beilage.

¹ SR 742.142.1

III

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

4. Juli 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Art. 1a Abs. 1)

Bauten und Anlagen nach Artikel 1a²

- a. *Instandsetzung von Bauwerken*, ohne Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes und des Tragwerks;
- b. *Erneuerung von Bauteilen mit Ausnahme des Tragwerks*, ohne Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes, sofern keine nachteilige Wirkung auf das Tragwerk entsteht;
- c. *Unterhalt an befestigten Oberflächen (Wege, Plätze)*, ohne Veränderung der Versiegelungsart der Oberfläche;
- d. *Unterhalt am Oberbau*, ohne Veränderung der Linienführung oder der Entwässerung, ohne Wechsel des Oberbaumaterialtyps mit Ausnahme von typenzugelassenen oder bereits genehmigten Komponenten, sofern keine nachteilige Wirkung auf das Oberbausystem entsteht;
- e. *Rückbau von Weichen mit Gleisersatz*, ohne Änderung der Linienführung, ohne Betroffenheit von Schutzweichen, ohne Rückbau von Schienendilationsvorrichtungen;
- f. *Unterhalt an bautechnischen Komponenten von Bahnübergängen*, ohne nennenswerte Veränderung der Höhenlage von Schiene und Strasse, ohne Veränderung des Bahnübergangssystems mit Ausnahme von typenzugelassenen oder bereits genehmigten Komponenten, sofern keine nachteilige Wirkung auf das Oberbausystem entsteht;
- g. *Fahrleitungserneuerung*, mit typenzugelassenen oder bereits genehmigten Komponenten, ohne Veränderung von Schaltung und Topologie, ohne Vergrösserung der maximalen Spannweite im Umbauabschnitt, ohne Unterschreitung der Sicherheitsabstände;
- h. *Rückbau von Schaltposten*;
- i. *Neubau und Unterhalt von Bauteilen zur Bankettsicherung und Bankettverbreiterung*, sofern diese keine Bahnverkehrslasten tragen und keine Stützfunktion von Dämmen und Böschungen erfüllen;
- j. *Neubau und Unterhalt von Schienenkonditioniersystemen*, mit typenzugelassenen oder bereits genehmigten Komponenten, ohne bauliche Änderungen an weiteren Bahnanlagen;
- k. *Neubau und Unterhalt von erdverlegten Werkleitungen der Bahn*, ausgenommen Leitungen der elektrischen Anlagen, ohne Baubehelfe im Einflussbereich von Bahnlasten, ohne bauliche Änderungen an Bahnanlagen;

² Begriffe gemäss SN 588 469 «Erhaltung von Bauwerken», Ausgabe 1997; www.sia.ch.

- l. *Anpassung der Sektionierung in Bahnhöfen*, mit typenzugelassenen oder bereits genehmigten Komponenten, ohne Unterschreitung der Sicherheitsabstände;
- m. *Erneuerung von Schaltposten*, mit typenzugelassenen oder bereits genehmigten Komponenten, ohne Unterschreitung der Sicherheitsabstände;
- n. *Erneuerung von Weichenheizanlagen oder Transformatoren auf Fahrleitungsmasten*, mit typenzugelassenen oder bereits genehmigten Komponenten, ohne Veränderung des Erdungskonzeptes und der Energieversorgung;
- o. *Fernsteuerungsanlagen für Bahnstromversorgung und Fahrleitung*, sofern Eigenschaften ohne oder mit geringer Sicherheitsrelevanz betroffen sind;
- p. *Elektrische Installationen, die der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001³ unterstehen*, ohne Veränderung des Erdungskonzeptes;
- q. *Ausrüstungen von Haltestellen*, wie Billettautomaten und Anzeigetafeln, ohne bauliche Umschliessung von Warteräumen;
- r. *Unterhalt an Tragwerken*, ohne Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes, ohne wesentliche Veränderung der Abmessungen und Bauart, ohne Veränderung der Nutzungsanforderungen;
- s. *Stützbauwerke*, Länge ≤ 500 m, Höhenunterschied $\leq 1,50$ m, nicht im Einflussbereich von Bahn- oder Strassenlasten, keine Rückverankerung, keine Sickerströmung im Hang, kein Ersatz bestehender Trocken- oder Natursteinmauern;
- t. *Konstruktive Oberflächensicherung an Erd- und Felsböschungen*, ohne vorgespannte Anker oder Bodenvernagelung;
- u. *Geringfügiger Oberflächenabtrag für Profilanpassungen*, ohne nachteilige Wirkung auf weitere Bauwerke;
- v. *Innenausbau von Bahnhöfen*, ohne Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes, ohne Umnutzung, ohne Vergrösserung der Verkaufsflächen Dritter, ohne Veränderung des Tragwerks, ohne Veränderungen an bahntechnischen Anlagen;
- w. *Kleine Hochbauten im Bereich von Werkstätten und Depots* auf Bahnbetriebsgelände, eingeschossig, ohne Unterkellerung, Grundfläche ≤ 100 m², ohne sanitäre Einrichtungen und Heizung;
- x. *Ersatzloser Rückbau von Gleisen*, Länge ≤ 500 m.

³ SR 734.27